

Entbürokratisierung und Transformation des deutschen Sozialstaates

Die Sozialämter der großen Großstädte

07. November 2024

Wir sind Teil der Lösung – Sozialstaat zukunftsfähig aufstellen

KURZgefasst:

Sozialstaat neu denken:

Wir als **Sozialämter** sind das **soziale Rettungsnetz** unserer Gesellschaft. Wir sind verantwortlich für die direkte Umsetzung des Sozialstaatsgebotes unserer Verfassung. Wir sorgen für soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit gegenüber allen Menschen in unserem Land und sichern dieses Versprechen jeden Tag ab.

Allerdings sind wir in erster Linie ein Ausführungsorgan. Wir setzen um, was Bund und Länder gesetzlich verankern. Wir stellen uns täglich der zunehmenden Komplexität, den stetig steigenden Verwaltungsaufgaben und immer detaillierteren Prüf-, Aufklärungs- und Beratungspflichten im Sozialrecht und den dazugehörigen Gerichtsgesetzen. Ein bürger*innenorientiertes¹, rechtskreisübergreifendes Handeln wird zunehmend erschwert. Im Endeffekt werden wir alleingelassen mit politischen Wunschvorstellungen, die von Bund und Ländern in praxisuntaugliche Gesetze gefasst werden.

Unser Arbeitsalltag ist geprägt von stark wachsender **Bürokratie** bei gleichzeitig mangelnder Digitalisierung, Fachkräftemangel und starren Tarfsystemen. Wir leiden unter stetig zunehmender **Bürokratiefeindlichkeit** und der Dysfunktionalität unseres sozialstaatlichen Systems.

So geht es nicht weiter.

Wir brauchen jetzt sofort:

Entbürokratisierung als oberstes Ziel

bei der zukünftigen Gestaltung des Sozialgesetzbuches:

- ✓ Eine bürger*innenorientierte Ausgestaltung des Sozialrechtes, die für Menschen und Umsetzungssysteme personenzentrierte Leistungen der einzelnen Systeme leicht kombinierbar macht, auch mit Blick auf die Kontrollinstanzen².
- ✓ Die zentrale Verankerung des Umsetzungsaufwandes und der daraus abzuleitenden Umsetzungsmöglichkeiten in Gesetzgebungsverfahren, um Entbürokratisierung ernsthaft zu betreiben.
- ✓ Rechtsvereinheitlichung und Rechtsvereinfachung sind verpflichtend zu platzieren über alle Systeme der Sozialgesetzbücher sowohl auf Bundes- und Landesebene als auch im Rahmen der Selbstverwaltung.
- ✓ Rechtskreisübergreifende Prozesse, auch mit den umsetzenden Partner*innen der Sozialwirtschaft, sind in bundesweiten Digitalisierungsbündnissen wirtschaftlich nachhaltig aufzusetzen.
- ✓ Die übergeordnete inhaltliche Verankerung eines verantwortlichen Managements bei der Gestaltung von Gesetzen, insbes. eine klare mittel- und langfristige Zielperspektive für unseren Sozialstaat.

¹ Bürger*in wird in diesem Papier nicht öffentlich-rechtlich legal definiert verwandt, sondern bezogen auf alle Menschen, die in Deutschland leben.

² Dies umfasst sowohl die Rechnungshöfe, als auch die Gerichtsgesetze, die Menschen mit rechtskreisübergreifenden Bedarfen regelmäßig mehreren Gerichten zuweisen.

Wir sind Teil der Lösung – Sozialstaat zukunftsfähig aufstellen

Wir sind Teil der Lösung:

Ausgangslage

Verwaltungen in der Bundesrepublik Deutschland stehen mit Blick auf anstehende Transformationsprozesse vor großen Herausforderungen. **Zunehmende Bürokratie und mangelnde Digitalisierung** gefährden neben Fachkräftemangel und starren Tarifsystemen ihre Funktionsfähigkeit.

Eine zunehmende **Bürokratiefindlichkeit** erhöht den staatlichen Darstellungsdruck, lenkt von wichtigen, weniger glanzvollen, mittelfristigen, gleichwohl zukunftsweisenden Verwaltungsreformen ab. Die damit entstehenden dysfunktionalen staatlichen Umsetzungssysteme sind eine große Gefahr für unsere Demokratie.

Die Demokratiefähigkeit durch verständliche und digital umsetzbare Normen gilt es in Deutschland dringend zu stärken. Eine qualitätsbasierte Gesetzesentwicklung unter Einbeziehung umsetzender Verwaltungssysteme ist tragendes Erfolgsmoment dieses Veränderungs- und Transformationsprozesses.

Zahlreiche Initiativen, z.B. des Normenkontrollrates³, der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), des Deutschen Städtetages (DST)⁴, des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge⁵ ebenso wie des Brüsseler Kreises der Sozialwirtschaft unterstreichen, dass es grundlegender Reformen bedarf, um die Sozialverwaltung zukunftsfähig aufzustellen.

Herausforderung der Sozialämter

Die Sozialämter der Bundesrepublik sind hiervon besonders betroffen:

Sie sind ganz wesentlich mit verantwortlich für die direkte Umsetzung des Sozialstaatsgebotes unserer Verfassung (Art. 20 Abs. 1 GG) im unmittelbaren Lebensumfeld der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Sozialämter tragen damit Verantwortung für die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit gegenüber jedem Einzelnen (§ 1 Abs. 1 SGB I) und für die Einlösung sozialer Rechte.

Sie arbeiten überwiegend mit verpflichtenden Leistungsansprüchen aufgrund Bundesgesetzen, die in der Regel als konkurrierende Gesetzgebung landesrechtlich oder auf kommunaler Ebene umgesetzt werden – und dies bei knappen Ressourcen und auseinanderdriftender inhaltlicher Ressortzuständigkeit.

Das alles obwohl das deutsche Sozialrecht u.a. im SGB IX eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der verschiedenen Leistungsträger vorsieht. In den §§ 13, 14 SGB I wird für jeden Menschen eine umfassende Beratung und Aufklärung nach allen Büchern des

³ Wege aus der Komplexitätsfalle, Vereinfachung und Automatisierung von Sozialleistungen, Deloitte Gutachten im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrates, März 2024.

⁴ Die entscheidende Rolle der Städte für gute Gesetze, Positionspapier des Deutschen Städtetages, Februar 2024.

⁵ Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (NDV) 3/2024, Seite 135: Das Anpassungsgesetz zum SGB XII und SGB XIV – Die Änderungen in der Sozialhilfe im Überblick, Anika Cieslik und Nicola Leiska-Stephan, Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Zusammenführung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII in ein neues Lebensunterhaltskapitel“ vom 6. Februar 2024 (DV 12/24); am 19. Juni 2024 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Wir sind Teil der Lösung – Sozialstaat zukunftsfähig aufstellen

Sozialgesetzbuchs gestaltet, über mögliche Ansprüche aus allen Rechtskreisen, inkl. der Sozialversicherungen (SGB III, V, VI, VII).

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips arbeiten diese Systeme im sozialrechtlichen Dreieck oder im Wege der Vergabe eng mit der Sozialwirtschaft zusammen.

Die grundlegende Reform zur Zusammenfassung eines historisch aus verschiedenen Systemen gewachsenen deutschen Sozialrechtes, geht zurück auf das Jahr 1976. Mit der Schaffung des SGB I und sodann des SGB X ist ein Rahmen entstanden, die verschiedenen Systeme in einem Buch zu koordinieren, um das Recht zugänglich zu gestalten. Mit dem SGB IX und dem SGB XIV, ebenso wie mit den ersten beiden Stufen einer inklusiven Lösung im SGB VIII wurden Personenzentrierung und rechtskreisübergreifendes Zusammenwirken im Sozialgesetzbuch gestärkt.

Gleichwohl folgen Rechtsentwicklungen zunehmend nicht mehr der Idee einer einheitlichen Rechtsgestaltung zur verbesserten Zugänglichkeit und Koordination der verschiedenen Leistungen. Statt dessen sind sie geprägt von Einzelinitiativen, Zuständigkeitsveränderungen, Ergänzungen, Sonderlösungen und Bürokratieaufbau wechselnder Regierungen in verschiedenen Bereichen des Sozialrechtes.⁶

Rechtskreisübergreifendes Zusammenarbeiten wird in der Ressourcennot der einzelnen Systeme fehlinterpretiert in Zuständigkeitsdebatten, statt Synergien eines wirtschaftlichen und sparsamen Zusammenwirkens in Prävention und Rechtsumsetzung als Kulturwandel miteinander zu gestalten.

Eine klare Idee für den digitalen Sozialstaat der Zukunft

Übergreifende Rechtsvereinheitlichung und Rechtsvereinfachung müssen als oberste Ziele sozialrechtlicher Reformprozesse sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene verpflichtend verankert werden.

Einheitliche Rechtsbegriffe, Prozesse und Strukturen sind zwingende Voraussetzungen einer effizienten Verwaltung und Digitalisierung, insbesondere auch mit Blick auf die Gestaltung von Schnittstellen.

Sie bilden wichtige Voraussetzungen, Fachkräfte auch zukünftig noch in der Rechtsanwendung zu befähigen und Leistungsberechtigten eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen.

Nur auf dieser Grundlage sind bei zukünftigen Rechtsentwicklungen gesamtwirtschaftliche, aufwandbezogene Betrachtungen möglich, die bereits aus dem **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** heraus, dringend geboten sind.

Kommunale Einzellösungen, Schnittstellen, die nicht miteinander kommunizieren können und eine Rechtsentwicklung, die zielgruppenspezifische Sonderlösungen schafft, werden die deutsche Sozialverwaltung nicht in die Zukunft führen.

Ein sehr anschauliches Beispiel bildet hierbei die geplante Kindergrundsicherung. Ihr Verbesserungsbestreben steht in keinem Verhältnis zu den entstehenden Bürokratieaufwänden, parallelen Zuständigkeiten für einzelne Zielgruppen und bis zu drei zuständigen Gerichten in

⁶ Als aktuelles Beispiel kann die Kindergrundsicherung des BMFSFJ genannt werden, siehe hierzu auch Anlage 1.

Wir sind Teil der Lösung – Sozialstaat zukunftsfähig aufstellen

einem Verfahren.⁷ Im Ergebnis werden weitere Hürden für Menschen im Zuständigkeitsdschungel aufgebaut.

Kurze Stellungnahmefristen zu bereits fertig erarbeiteten Gesetzesentwürfen, die regelmäßig nur einzelne Zielgruppen in den Blick nehmen, keine Rechte gefährden und nichts kosten sollen⁸, können das Ziel einer mittelfristig aufwandsreduzierenden Entbürokratisierung nicht erfolgreich transportieren.

Die sehr unterschiedlich aufgestellten Sozialämter haben sich mit diesen Herausforderungen in den letzten Jahrzehnten in Prozessen und Strukturen weiter auseinanderentwickelt, womit einheitliche Aufwandsdarstellungen nahezu unmöglich geworden sind.

Eine Abstimmung der verschiedenen Ministerien und ein zentrales Mitdenken der administrativen Prozesse und Schnittstellen ist bei der zukünftigen Gestaltung von digitalisierbaren, bürger*innenzentrierten Gesetzen unbedingt erforderlich. Nur so kann Entbürokratisierung Wirklichkeit werden.

Jungen Fachkräften der Sachbearbeitung ist das Sozialrechtssystem heute schon kaum mehr zu vermitteln. Eine rechtskreisübergreifende Aufklärung und Beratung im Sinne des SGB I, Teilhabeplan und Gesamtplanverfahren im Sinne des SGB IX können vor diesem Hintergrund nicht gelingen. Zum Teil sind die Normen sogar für Gerichte nicht mehr nachvollziehbar.

Bürger*innenfreundlichkeit, die langfristige Reduzierung von Kostenaufwänden auf allen staatlichen Ebenen und die Absicherung handhabbarer Umsetzungsregelungen für zukünftige Fachkräfte erfordern dringend ein Umdenken auf allen Ebenen, auch bei den Sozialämtern selbst.

Digitale Umsetzung bundeseinheitlicher Normen

Kommunale Einzelvergaben und mögliche Beteiligungen an Kooperationsmodellen – wie aktuell im Rahmen der OZG-Umsetzung – erfüllen diese Anforderung nur bedingt, solange föderale Einzelinteressen überwiegen.

Ebenfalls ist festzustellen, dass eine Vielzahl der Sozialämter, aufgrund ihrer Verwaltungskraft und personellen Ausstattung, sich auf die Umsetzung ihrer gesetzlichen Aufgaben gegenüber den Menschen konzentrieren müssen und von aufwändigen Entwicklungen und Betreuungen einer Vielzahl von zukunftsfähigen digitalen Lösungen befreit werden sollten.

Im Hinblick darauf, dass in der Gesamtheit der Sozialämter bundesweit mehrere Millionen Menschen in den wesentlichsten Lebensbereichen, u.a. ihrer finanziellen Souveränität, unterstützt werden, können kommunale Einzellösungen nicht der weitere Weg sein.

Eine gesamtstaatliche digitale Umsetzung eröffnet zeitgleich bereits in der Gesetzeserarbeitung den Blick auf Prozesse und Digitalisierungsoptionen, die mittels Künstlicher Intelligenz zunehmend in der Rechtsanwendung Fuß fassen wird.

⁷ Wege aus der Komplexitätsfalle, Vereinfachung und Automatisierung von Sozialleistungen, Deloitte Gutachten im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrates, März 2024.

⁸ Als Ziele werden hier formuliert, dass niemand Rechte einbüßen und keine Kostensteigerung entstehen darf, dies obwohl unterschiedliche Regelungsgehalte zusammengeführt werden sollen. Quelle: Beteiligungsprozess zur inklusiven Lösung des BMFSFJ, AG inklusive Lösung, Sitzungsunterlagen zur 5. Sitzung, 12. September 2023.

Wir sind Teil der Lösung – Sozialstaat zukunftsfähig aufstellen

Verständliche sozialdatenschutzrechtliche Einwilligungsprozesse bieten die Grundlage, um Leistungsberechtigte zu befähigen, Daten behörden- und rechtskreisübergreifend, zielgerichtet einzusetzen.

Seitens der Kommunen und Sozialämter muss die **kosteneffiziente Angleichung von Prozessen und Instrumenten** im Vordergrund stehen. Eine Angleichung der Fachverfahren ist essentiell.

Die erforderliche Datensicherheit kann durch unterschiedliche Hosting- und Sicherheitssysteme realisiert werden.

Lösungsansatz

Unsere Vision ist die Etablierung einer deutschlandweiten Allianz zur Entbürokratisierung und Digitalisierung der Sozialsysteme, insbesondere der Sozialämter.

Ziel ist, ergebnisorientiert digitale Prozesse und effiziente Strukturen der deutschen Sozialverwaltung professionell und handlungsleitend bei der Entwicklung und Umsetzung neuer Gesetze einzubeziehen.

Wir sind Teil der Lösung!

Eine gestärkte Zusammenarbeit

- ressortübergreifend in der Bundesregierung
- bundesstaatlich und
- in Kooperation mit Ländern, Kommunen und Selbstverwaltung

kann bei der digitalen Umsetzung von in ganz Deutschland geltenden und entstehenden Gesetzen (z.B. SGB XII, UVG, AsylBLG) einen großen Beitrag zur Realisierung einer gesamtstaatlichen Umsetzung des Grundsatzes von **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** bieten.

Entbürokratisierende Ziele bei der Entwicklung neuer Gesetze

Wir brauchen einen Neuanfang im Sozialrecht durch einen Quantensprung an mehr Verständlichkeit und Einheitlichkeit. Dafür bedarf es der Formulierung übergreifender Ziele von Gesetzesreformen und entsprechender strategischer Entscheidungen der Politik. Für das Sozialrecht sind unabdingbar:

- ✓ **verständliche Regelungen**
- ✓ **klare individuelle Rechtsansprüche**
- ✓ **einheitliche Rechtsbegriffe und Strukturen in allen Büchern des Sozialgesetzbuches sowie**
- ✓ **eine Stärkung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit sowohl in der Prävention als auch in der Rechtsumsetzung. Nur so kann eine effiziente Verwaltungsorganisation und Digitalisierung gelingen.**

Wir sind Teil der Lösung – Sozialstaat zukunftsfähig aufstellen

Ziele wie im aktuellen Reformprozess zu einer inklusiven Jugendhilfe, dass niemand seine Rechte verlieren soll bei gleichzeitiger Kostenneutralität⁹, sind in sich widersprüchlich und fokussieren allein die laufenden Haushaltsjahre und Wahlperioden.

Richtige Ansätze, wie die Reaktion des Nationalen Normenkontrollrates auf den Entwurf zur Kindergrundsicherung¹⁰, müssen **alle sozialen Unterstützungssysteme einbeziehen**, nicht nur die finanzielle Absicherung des Einzelnen und seiner Bedarfe. Professionelle Leistungen für Menschen, inklusive Angebote (auch der Wirtschaft) in den Quartieren und das gesellschaftliche Für- und Miteinander sind ebenso wichtige und kosteneffiziente Sozialstaatsstrukturen.

Neue Aushandlungsprozesse mit den Menschen sollten gewagt werden. Menschen möchten schlanke Systeme: Überholspuren im deutschen Sozialrecht durch Komplexitätsreduzierung. Der überwiegende Anteil der Unterstützungsanfragen erfordert keine umfassenden Bedarfsermittlungsverfahren und rechtskreisübergreifende Koordination. Hier kann Digitalisierung erhebliche Aufwände reduzieren.

Mit den gewonnenen Kapazitäten lassen sich komplexe Leistungsfälle im Fall-Management professionell mit der Sozialwirtschaft **bürger*innenorientiert und kosteneffizient** gestalten.

Neue Behörden und Schnittstellen verlagern lediglich die Herausforderungen und erreichen diese Ziele nicht.

Die zunehmenden Bürokratiekosten der Länder lassen sich in den Kommunen kaum mehr darstellen. Ergebnis sind überlastete Mitarbeitende, fehlende Fachkräfte und unzufriedene Leistungsnutzende.

Entsprechend sind neue Sondersysteme – wie bei der Kindergrundsicherung und der großen Lösung der Jugendhilfe – reines „Marketing“. Sondersysteme schaffen in der Sozialverwaltung vor allem den Aufwand, neue Schnittstellen zu gestalten.¹¹ Aufgrund der mannigfaltigen Herausforderungen der Leistungsberechtigten¹² sind einheitliche Systeme ohne Schnittstellen schlicht unmöglich. Die zunehmende Komplexität der Gesetze erfordert in der Verwaltung zudem eine spezialisierte Arbeitsorganisation, um auch in Zukunft noch handhabbare Inhalte für bezahlbare Fachkräfte zu realisieren.

Innovative Entwicklungsprozesse müssen mittels eines grundlegenden Kulturwandels in den Organisationen initiiert werden. Es braucht entsprechende Gestaltungsräume, um weiter ausdifferenzierende Regelungen und Kontrollmechanismen zu verhindern. **qualitätsmanagementorientierte prozessuale und digitale Expertise** ist bei der Entwicklung neuer Gesetze ebenso sicherzustellen, wie die

- ✓ Einbeziehung eines **Expert*innengremiums** betroffener Verwaltungssysteme (nicht nur Verbandsvertretungen)
- ✓ einschließlich Vertretungen tangierter Schnittstellenbereiche sowie
- ✓ leistungsberechtigter Bürger*innen.

⁹ Aktuelle Zielvorgaben zur Gestaltung einer inklusiven Lösung im SGB VIII, siehe FN 8.

¹⁰ Wege aus der Komplexität: Vereinfachung und Automatisierung von Sozialleistungen, Deloitte Gutachten im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrates, März 2024.

¹¹ Siehe Anlage 1.

¹² Als Beispiel können anschaulich die möglichen sozialen Rechte und Pflichten eines geringverdienenden, alleinerziehenden Vaters mit pflegebedürftiger Mutter dienen aus:

Unterhaltsvorschussgesetz, SGB II, SGB XII: Bildung und Teilhabe, Jugendhilfe SGB VIII, Betreuungsgesetz, Pflege SGB XI, SGB XII: Hilfe zur Pflege, Altenhilfe.

Wir sind Teil der Lösung. – Sozialstaat zukunftsfähig aufstellen

Eine Einbeziehung erst nach Vorliegen eines Gesetzesentwurfes macht ein grundlegendes qualitätsorientiertes, prozessuales und digitales Umdenken unmöglich.

Die aktuell zu kurzen Zellen für die Gesetzesumsetzung fördern darüber hinaus schlechte Lösungen für Leistungsberechtigte und steigern deren Unzufriedenheit.

Die Sozialämter stellen gerne in vertrauensvoller Zusammenarbeit ihre Expertise zur Verfügung.

Modernisierung bestehender Gesetze

In den letzten Jahren wurden von diversen Expert*innengruppen eine Vielzahl von Vorschlägen zur Entbürokratisierung bestehender Gesetze erarbeitet und auf Herz und Nieren geprüft. Das Wissen liegt vor.¹³

Wir brauchen jetzt Rechtsvereinheitlichung und Rechtsvereinfachung sowie die Erweiterung von Gestaltungsspielräumen mit einheitlichen Zielvorgaben.

Hiermit ist nicht die Ausweitung von Ermessensspielräumen gemeint, da diese in Deutschland in erster Linie zu einem ausdifferenzierten Rechtssystem auf anderer Ebene führen und ein weiteres Auseinanderdriften der Systeme mit sich bringt. Ferner eröffnen diese vor allem die Möglichkeit finanzieller Einsparungen, wenn auch die günstigere Variante den Anspruch erfüllt. Eine wirksame menschenzentrierte Arbeit vor Ort wird weiter erschwert.

Eine bundespolitisch gut zu vertretende, weitere Ausweitung der Einzelfallgerechtigkeit lehnen wir ab. Diese ist in den deutschen Verwaltungssystemen nicht mehr realisierbar und führt zur Handlungsunfähigkeit.

Tatsächlich ist zum Beispiel anhand der Menge an Rechtsbehelfen im Bereich des SGB II und deren Erfolgsquoten zu erkennen, dass die Einzelfallgerechtigkeit, aufgrund der Komplexität der Rechtsnormen, häufig durch die Betroffenen erstritten werden muss. Demgegenüber dürfte eine nicht unerhebliche Anzahl an Personen stehen, die ihre Rechte nicht (er)kennen und durchsetzen. Dem entsprechend ist tatsächlich die stärkere Pauschalierung ein Weg zu einem Mehr an Einzelfallgerechtigkeit.

Daraus ergeben sich schon heute für uns folgende Forderungen:

- 1) Durch eine einheitliche Pauschalierung von Geldleistungen in den Sozialgesetzbüchern kann der Bürokratieaufwand erheblich minimiert werden; dieser steht in keinem Verhältnis zu der angestrebten Einzelfallgerechtigkeit kleinteiliger Berechnungssysteme.
- 2) Klare und rechtskreisübergreifend einheitliche Definition und Abgrenzung von Einkommen und Vermögen steigern die Rechtssicherheit und Effizienz in der Rechtsanwendung der Praxis,¹⁴ vereinfachen Digitalisierung und erhöhen die Nachvollziehbarkeit für die Menschen.
- 3) Eine Zusammenlegung des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII kann Verwaltungshandeln erheblich vereinfachen und damit wirtschaftlicher und sparsamer gestalten. Gleichzeitig kann ein niedrigschwelliger Zugang durch eine vereinfachte Antragsstellung für Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

¹³ Z.B. Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe“, 19.09.2023

¹⁴ DV, „Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII), 10.05.2022

Wir sind Teil der Lösung – Sozialstaat zukunftsfähig aufstellen

und der Hilfe zum Lebensunterhalt, d.h. für einen besonders vulnerablen Personenkreis, realisiert werden. Die Ermöglichung einer vorläufigen Leistungsgewährung (§ 44a SGB XII) in beiden Kapiteln dient der Absicherung der Leistungsberechtigten. Ferner bedarf es einer Vereinheitlichung der Kosten für Unterkunft und Heizung (§§ 35 und 42a SGB XII).

- 4) Entsprechend sind die Systeme der SGB II und SGB XII an zentralen Stellen anzugleichen, Stigmatisierung durch verschiedene Systeme sind aufzuheben.
- 5) Streichung des § 27 Abs. 2 Nr. 3 WoGG und Einführung eines verkürzten Bewilligungszeitraums bei änderungsgeneigten Einkommensarten, wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld. Damit könnten zusätzliche Überprüfungen hinsichtlich der vorangegangenen Bewilligungszeiträume (BWZ) entfallen und an ihre Stelle Prognosen ab Antragsdatum treten; eine Prüfung der Erheblichkeit innerhalb des zu bewilligenden BWZ wäre nicht mehr erforderlich (siehe zur aktuellen Rechtslage Anlage 2).
- 6) Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen müssen in sozial- und baurechtlicher¹⁵ Hinsicht neu gedacht und finanziert werden, um eine bedarfsgerecht inklusive Pflegeinfrastruktur zu realisieren.¹⁶ Insbesondere bedarf es der Einführung von einheitlichen leistungs- und sozialhilferechtlichen Regelungen zu Pflegewohngemeinschaften im SGB XII, die den bestehenden 24-stündigen Versorgungsbedarf von Bewohner*innen abbilden. Entsprechende Regelungen würden eine rechtssichere und einheitliche Finanzierbarkeit von Pflegewohngemeinschaften ermöglichen und zur Minimierung des bürokratischen Aufwands bei Bürger*innen, Anbieter*innen und den Sozialämtern beitragen (siehe aktuelle Rechtslage Anlage 3)
- 7) Teilhabeleistungen sind auch zur Gestaltung lebendiger, inklusiver Quartiere und unter Einbeziehung von inklusionsaufbauenden Leistungen an die Wirtschaft für die Menschen nutzbar zu machen. Auch unabhängig von einer inklusiven Lösung sind niedrigschwellige und rechtskreisübergreifende Zugänge zur Eingliederungshilfe insbesondere für junge Menschen sicherzustellen.¹⁷
- 8) Der Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1 SGB XII) ist zu einem grundlegenden Gebot weiterzuentwickeln, um Normen handhabbar zu halten. Die isolierten Ausschlussnormen im Sozialgesetzbuch sind kaum mehr nachvollziehbar. Leistungen sind klarer abzugrenzen und Überlappungen durch Gestaltungsspielräume und entsprechende Zielvorgaben auszuschließen.
- 9) Durch „Bagatellgrenzen“ können ständige Wechsel zwischen den Systemen vermieden werden.

¹⁵ Wohngemeinschaften werden im BauGB als Wohnen klassifiziert, wenn die Menschen und ihre Ansprüche von Angehörigen koordiniert werden, als Gewerbe, wenn diese Arbeit durch Profis erfolgt. Im Falle eines Wechsels der Unterstützung, ist eine baurechtliche Nutzungsänderung zu genehmigen. Es ist bereits mit Blick auf Art 3 GG nicht nachvollziehbar, warum das vorrangige Wohnen nach Wohn- und Teilhabegesetz bei höheren Unterstützungsbedarfen der Menschen in Gewerbegebieten erfolgen soll.

¹⁶ Siehe zum sozialrechtlichen Reformbedarf: Anlage 2.

¹⁷ In NRW gliedert sich die Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs aktuell zwischen Jugendamt: Eingliederungshilfe bzw. Hilfen für junge Menschen (bis max. 27 Jahre) mit seelischer Behinderung sowie Umsetzung der ersten beiden Stufen der inklusiven Lösung des SGB VIII, Sozialamt: Eingliederungshilfe für junge Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung bis zur Beendigung der allgemeinen Schulbildung, Grundsicherung und Mehrbedarfe nach dem SGB XII parallel zur EGH, Gesundheitsamt in Kooperation: Sozialpsychiatrische Zentren der Frühförderung, Landschaftsverband Rheinland: Eingliederungshilfe bis zum 18. Lebensjahr für Menschen im Rahmen der Frühförderung, während des Besuchs einer Kinderdagstätte oder in einer Einrichtung über Tag und Nacht, in Pflegefamilien.

Wir sind Teil der Lösung – Sozialstaat zukunftsfähig aufstellen

Wir sind die Lösung – Sozialstaat zukunftsfähig aufstellen:

Die Etablierung einer bundesweiten Allianz bei der Entwicklung neuer und Überarbeitung bestehender Sozialgesetze zur Entbürokratisierung und Digitalisierung ist dringend notwendig. Dies gebietet bereits das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in einer volkswirtschaftlich langfristigen Betrachtung.

Individuelle Rechtsansprüche, einheitliche Rechtsbegriffe und Gesetzesstrukturen des Sozialgesetzbuches sowie die Einbeziehung der Gerichtsgesetze und Prüfverfahren der Rechnungshöfe sind Grundlage eines effizienten rechtskreisübergreifenden Zusammenwirkens der Sozialsysteme. Bereits die konsequente Zusammenfassung in einem Gesetzbuch, mit fortlaufenden Paragraphen¹⁸ würde das Ziel des § 1 Abs. 1 Satz 1 des ersten Buches, des Sozialgesetzbuches (SGB I) unterstreichen und stärken.

(Bürokratie-)Aufwandsorientiert qualitätsgesicherte, digitalisierungsfähige Prozesse müssen als oberstes Ziel professionell und handlungsleitend durch ein lösungsorientiertes Expert*innengremium bei der Entwicklung und Umsetzung neuer Sozialrechtsnormen realisiert werden.

Eine intensive Zusammenarbeit der Länder und Kommunen ist bei der Umsetzung der Digitalisierung essentiell, um die eingeschränkten Ressourcen auf die Menschen und nicht auf überforderte und auseinanderdriftende Verwaltungssysteme zu konzentrieren.

Anders werden wir die Herausforderungen und die mittels des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz zunehmende Beschleunigung seitens der Sozialverwaltungen nicht lösen können.

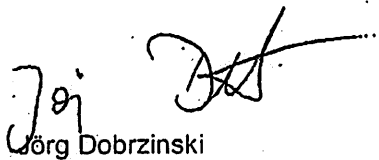
Nur so kann die umsetzende Verwaltung zukünftig eine Beratung und effizient rechtskreisübergreifende, wirksame Prävention und Leistungsgestaltung realisieren, die sich an den Menschen mit ihren Rechtsansprüchen orientiert.

Die Sozialämter:



Ingo Klatt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Abteilung Soziales, III B



Jörg Dobrzinski

i.V. für die Arbeitsgemeinschaft der Berliner Amtsleiterinnen und Amtsleiter Soziales

Amt für Soziales Berlin Reinickendorf, Michael Schleese – Berlin Mitte, Horst-Dietrich Elvers – Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Marco Alisch – Berlin Pankow-V, Robert Pfeiffer – Berlin

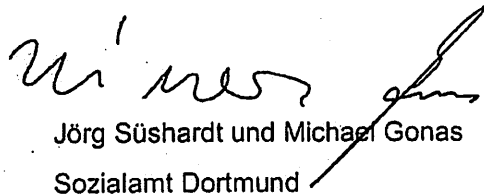
¹⁸ Bereits 1976 war es das Ziel des SGB, ein dem Bürgerlichen Gesetzbuch vergleichbares, einheitliches Buch zu schaffen.

Wir sind Teil der Lösung – Sozialstaat zukunftsfähig aufstellen

Charlottenburg-Wilmersdorf, Thomas Fischer – Berlin Spandau, Ayse Adam – Berlin Steglitz-Zehlendorf, Heike Wagemann – Berlin Tempelhof-Schöneberg, Thomas Seidel – Berlin Neukölln, Kai Uwe Heymann – Berlin Lichtenberg, Gabriele Schatte – Berlin Marzahn-Hellersdorf – V



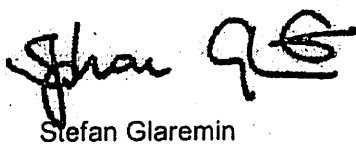
Frank Nerz
Amt für soziale Dienste Bremen



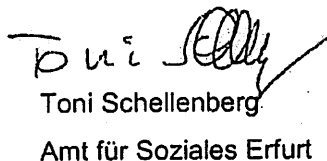
Jörg Süshardt und Michael Gonas
Sozialamt Dortmund



Christian Knappe
Sozialamt Dresden



Stefan Glaremin
Amt für Soziales und Jugend Düsseldorf

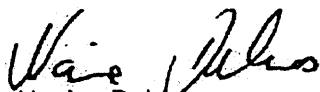


Toni Schellenberg
Amt für Soziales Erfurt



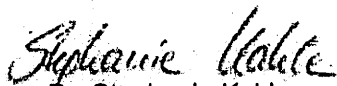
Stephan Bode
Amt für Soziales und Wohnen Essen

Wir sind Teil der Lösung – Sozialstaat zukunftsfähig aufstellen



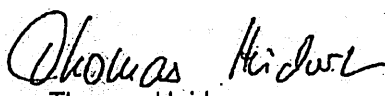
Nanine Delmas

Jugend und Sozialamt Frankfurt



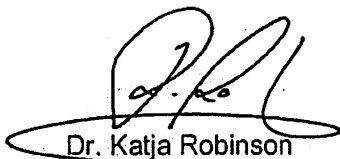
Dr. Stephanie Kahle

Sozialamt Hamburg



Thomas Heidorn

Fachbereich Soziales Region Hannover



Dr. Katja Robinson

Amt für Soziales, Arbeit und Senioren Köln



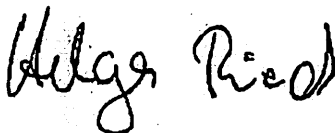
Martina Kador-Probst

Sozialamt Leipzig



Heike Schulz

Sozial- und Wohnungsamt Magdeburg

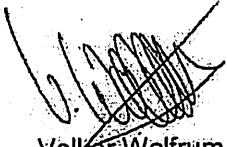


Helga Rieck

Helga Rieck

Amt für soziale Sicherung München

Wir sind Teil der Lösung – Sozialstaat zukunftsfähig aufstellen



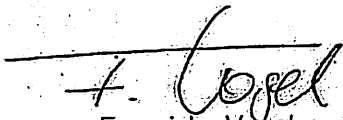
Volker Wolfrum

Sozialamt Nürnberg



Anika Leese

Rostock



Franziska Vogel

Amt für Soziales und Teilhabe Stuttgart

Wir sind Teil der Lösung – Sozialstaat zukunftsfähig aufstellen

Anlage 1:

Beispiel aus der geplanten Kindergrundsicherung:

Mutter mit zwei Kindern, die bislang Leistungen nach SGB II bezieht:

- Kinder sind kindergrundsicherungsberechtigt, aus dem Kindergeld wird der Kindergarantiebetrag: Höhe bleibt bei 250 Euro.
- Zuständigkeit wechselt von Familienkasse auf den neu geschaffenen Familienservice (Rechtsweg mit Blick auf Rechtmäßigkeit: Finanzgerichtsbarkeit).
- Aus dem Kinderzuschlag wird der Kinderzusatzbetrag (Rechtsweg bzgl. der materiellen Berechtigung: Sozialgerichtsbarkeit).
- Sollte durch die Kindergrundsicherung noch keine Bedarfsdeckung für das Kind eingetreten sein, so können ergänzend wieder Leistungen nach SGB II oder XII beim Jobcenter oder Sozialamt beantragt werden (z.B. bei Verschlechterung der Einkommenssituation der Eltern während des halbjährigen Bewilligungszeitraumes der Kindergrundsicherung); eine Anpassung der Kindergrundsicherung ist nicht vorgesehen.
- Zusätzlich können z.B. bei Klassenfahrten Ansprüche auf Bildung und Teilhabe bestehen, für die die Sozialämter /Jobcenter zuständig sind.
- Die sozialrechtlichen Leistungsansprüche der Eltern verbleiben ohnehin in den bisherigen Systemen.
- Ergänzende Jugendhilfeansprüche (Rechtsweg: Verwaltungsgerichte) oder Eingliederungshilfeansprüche (Rechtsweg: Sozialgerichte) verbleiben in den geltenden Systemen, mit der inklusiven Lösung ab 2028 möglicherweise beim Jugendamt.

Anlage 2:

Beispiel aus dem aktuellen Wohngeld-Plus-Gesetz:

Zum 01.01.2023 ist das Wohngeld-Plus-Gesetz in Kraft getreten. Dadurch haben sich die Antragszahlen erhöht. Zudem werden die Lebens- und Einkommensverhältnisse der Antragsteller*innen und der Haushaltsmitglieder immer komplexer und variabler und wirken sich auf die Wohngeldberechnung aus.

Nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 WoGG ist von Amts wegen über jeden Bewilligungszeitraum (BWZ) neu zu entscheiden, wenn sich im BWZ das Gesamteinkommen des Haushalts nicht nur vorübergehend (mehr als vier Monate) um mehr als 15 Prozent erhöht.

Daraus folgt:

Bei jedem Antrag auf Wohngeld (Neuantrag oder Weiterleistungsantrag) ist im Rahmen des Prognoseprinzips zur überprüfen, ob erhebliche Änderungen innerhalb des zu bewilligenden BWZ eintreten können. Diese Prüfung ist oft mit weiteren Ermittlungen verbunden, da die Unterlagen meist nicht vollständig vorliegen. Das führt zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung.

Bei jedem gestellten Weiterleistungsantrag ist der zuvor bewilligte BWZ auf erhebliche Änderungen zu überprüfen. Ggf. sind dadurch weitere Ermittlungen, die nicht den neu gestellten Weiterleistungsantrag betreffen, vorzunehmen. Auch dies führt zu Mehraufwänden und Verzögerungen in der Antragsbearbeitung.

Wir sind Teil der Lösung – Sozialstaat zukunftsfähig aufstellen

Meldungen aus dem Datenabgleich: Aufgenommene Beschäftigungen müssen während des bereits bewilligten BWZ ermittelt und die komplexen Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Nr. 3 WoGG geprüft werden.

Anlage 3:

Beispiel aus der aktuellen Rechtslage von Pflegewohngemeinschaften:

Bei den Bewohnerinnen und Bewohnern einer Pflegewohngemeinschaft (Pflege-WGs) besteht ein hoher Versorgungsbedarf, insbesondere bei einer notwendigen 24-stündigen Anwesenheit von Betreuungskräften. Dieser 24h-Betreuungsbedarf bildet sich nicht ausreichend in den Sozialgesetzbüchern ab. Gleichzeitig nehmen Pflegewohngemeinschaften einen immer größeren Anteil an der ambulanten Versorgung von Pflegebedürftigen ein und vermeiden stationäre Systeme.

Für Angehörige und Pflegebedürftige sind Kosten und Eigenanteil in Pflege WGs unübersichtlich. Die Sozialversicherungssäulen Krankenkasse, Pflegeversicherung sowie ggf. nachrangig das Sozialamt zahlen jeweils verschiedene Bestandteile, deren Voraussetzungen ebenfalls jeweils unterschiedlich sind. Die Gewährung von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern erfolgt derzeit nach Prüfung der individuellen Anspruchsvoraussetzungen der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner einer Pflegewohngemeinschaft. Dies hat zur Folge:

Eine Finanzierbarkeit dieser Versorgungsalternative wird durch die fehlende gesetzliche Regelung erschwert bzw. verursacht einen hohen Bürokratieaufwand.

Es herrscht mangelnde Rechtssicherheit für Nutzerinnen und Nutzer sowie Leistungserbringer.

Die Versorgung von Pflegebedürftigen erfolgt deshalb wenig effizient und der eigentlich sinnvolle und notwendige Ausbau sowie die Weiterentwicklung dieser Wohn- und Versorgungsform kann nicht vorangetrieben werden.